



Datum: 20.05.2020

Ansprüche auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wegen Corona beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragen

Änderung der Zuständigkeit

Wer einen Verdienstaufschlag infolge von Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots hat, kann eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen. Weiterhin kann eine Entschädigung erhalten, wer durch die Betreuung der Kinder aufgrund von Schul- und Kitaschließungen nicht arbeiten kann und deshalb einen Verdienstaufschlag hat. Hierauf weist das Landratsamt hin.

Bislang war die Entschädigung beim Landratsamt zu beantragen. Aufgrund einer Zuständigkeitsänderung ist nunmehr jedoch das Regierungspräsidium in Stuttgart zuständige Behörde. Nähere Informationen erhalten Antragstellerinnen und Antragsteller auf der Website www.ifsg-online.de.

Ira